

Statuten des Sportverein Karuna

Inhaltsverzeichnis :

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4. Begriffsbestimmungen und Grundsätze
- § 5. Vereinsorgane
- § 6. Arten der Mitgliedschaft
- § 7. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10. Die Sektionen und Leistungszentren
- § 11. Die Versammlungen der Sektionen und Leistungszentren
- § 12. Besondere Obliegenheiten der Leitung der Sektionen und Leistungszentren
- § 13. Die Delegierten
- § 14. Die Generalversammlung
- § 15. Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 16. Der Vorstand
- § 17. Aufgabenkreis des Vorstands
- § 18. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 19. Der Trainerrat
- § 20. Die Rechnungsprüfer
- § 21. Das Schiedsgericht
- § 22. Auflösung des Vereins
- § 23. Auslegung der Statuten

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Sportverein Karuna", kurz auch als "SV Karuna" bezeichnet.
Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Staates Österreich.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen :
 - 3.1.1 Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Judo, Sambo und Turnen
 - 3.1.2 allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - 3.1.3 Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training, Durchführung von Prüfungen
 - 3.1.4 Vorstellung der gepflegten Sportarten in verschiedenen Institutionen, wie z.B. Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen
 - 3.1.5 Veranstaltung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - 3.1.6 Anschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstung, Anmietung und Betrieb von Sportstätten
 - 3.1.7 Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
 - 3.1.8 Einrichtung einer Bibliothek und Videothek inklusive analoger und digitaler Medien
 - 3.1.9 Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften
 - 3.1.10 Betrieb einer Internet-Domäne und Homepage
 - 3.1.11 Führen der entsprechenden Einrichtungen (Büro, Fahrzeug, Telefon, etc.)
 - 3.1.12 Beteiligung an Unternehmen
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch :
 - 3.2.1 Beiträge der Mitglieder (Beitrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge)
 - 3.2.2 Geld- und Sachspenden
 - 3.2.3 Bausteinaktionen
 - 3.2.4 Flohmärkte und Basare
 - 3.2.5 Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien und Merchandising-Artikel)
 - 3.2.6 Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - 3.2.7 Veranstaltungen
 - 3.2.8 Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
 - 3.2.9 Sportlerablösen
 - 3.2.10 Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
 - 3.2.11 Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
 - 3.2.12 Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
 - 3.2.13 Zinserträge und Wertpapiere
 - 3.2.14 Erbschaft, Vermächtnisse und Schenkungen
 - 3.2.15 Erträge aus der Beteiligung an Unternehmen

§ 4: Begriffsbestimmungen und Grundsätze

- 4.1 Unabhängig von unten angeführtem Wortlaut werden die Statuten sowohl auf männliche, als auch auf weibliche Personen angewandt.
- 4.2 Alle Funktionen (Organe des Vereins), das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht von minderjährigen Mitgliedern können nur von deren gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden, außer es wird in gewissen Punkten der Statuten anders bestimmt.
- 4.3 Eine Mitgliedschaft für 1 Jahr beginnt frühestens mit 01. September und endet spätestens mit 31. August des Folgejahres (Sportjahr).
- 4.4 Das Kassenjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 : Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind :

- 5.1 die Sektionen und Leistungszentren (§ 10)
- 5.2 die Versammlung(en) der Sektionen und der Leistungszentren (§ 11),
- 5.3 die Sektionsleitung(en) (§ 12),
- 5.4 die Generalversammlung (§§ 14 und 15),
- 5.5 der Vorstand (§§ 16 bis 18),
- 5.6 der Trainerrat (§ 19),
- 5.7 die Rechnungsprüfer (§ 20) und
- 5.8 das Schiedsgericht (§ 21).

§ 6 : Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 6.2 Vorstandsmitglieder, Leiter und deren Stellvertreter der Trainingsorte, Rechnungsprüfer und Trainer sind mit der Bestellung durch das zuständige Vereinsorgan und für die Dauer der Ausübung der jeweiligen Funktion jedenfalls ordentliche Vereinsmitglieder und von allen Beiträgen befreit.
- 6.3 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 6.4 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Sie können nur juristische oder volljährige physische Personen sein.
- 6.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglied kann nur werden, wer volljährig ist. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung aller Beiträge befreit.
- 6.6 Ordentliche Mitglieder können aus sozialen Gründen oder besonderer Verdienste für den Verein teilweise von der der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden werden.

§ 7 : Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Beitrittsgebühr und des fälligen Mitgliedsbeitrags für das laufende Sportjahr. Der Vorstand kann binnen 3 Monaten ab diesem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ausdrücklich ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 7.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 7.3 Die teilweise Befreiung vom Mitgliedsbeitrag erfolgt durch den Obmann und ist nachträglich durch den Vorstand zu genehmigen.
- 7.4 Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 8 : Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei physischen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß. Die Verpflichtungen zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.3 Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedsverpflichtungen, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate trotz zweimaliger Mahnung verfügt werden. Ab der 2. Mahnung können Mahnspesen verrechnet werden. Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 8.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 8.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 8.5 In den Fällen des Austritts und des Ausschlusses können bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge lediglich aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen anteilsmäßig rückerstattet werden.

§ 9 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den Delegierten (§ 13) zu. Das passive Wahlrecht steht allen volljährigen Mitgliedern und den gesetzlichen Vertretern von minderjährigen Mitgliedern zu.
- 9.2 Die Delegierten (§ 13) und sonstige anwesende volljährige Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel aller Anwesenden (die Delegierten (§ 13), sonstigen anwesenden volljährigen Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern) unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jede dieser Personen auch außerhalb einer Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
- 9.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. So weit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, sind sie zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 9.4 Jedes Mitglied gehört einer Sektion oder Leistungszentrum an, welche in einem direkten Zusammenhang zu einem Trainingsort steht. Falls ein Mitglied an mehreren Trainingsorten eine oder mehrere Sportarten ausübt, kann es über seine Sektionszugehörigkeit binnen 4 Wochen ab Beginn des Sportjahres oder Eintritts entscheiden, falls diese mit dem bezahlten Mitgliedsbeitrag vereinbar ist. Für minderjährige Mitglieder erfolgt diese Entscheidung durch den gesetzlichen Vertreter. Wenn innerhalb der genannten Frist diese Entscheidung nicht beim jeweiligen Sektionsleiter oder Sektionsgründer schriftlich einlangt, bestimmt der Obmann, welcher Sektion das Mitglied zugeordnet wird. Die Zuordnung zu einer Sektion gilt für die Dauer des jeweiligen Sportjahres und wird durch einen allfälligen freiwilligen Wechsel des Trainingsorts nicht berührt, sofern die Sektion als solche weiter besteht.
- 9.5 Vor der Aufnahme als Mitglied im Verein ist die Zugehörigkeit zu einer Sektion (§ 10) oder zu einem Leistungszentrum (§ 10) nicht möglich.

§ 10 : Die Sektionen und Leistungszentren

- 10.1 In den Punkten (§§ 9 bis 12) gelten die Bestimmungen für Sektionen und Leistungszentren, wobei nur der Wortlaut „Sektion“ angeführt wird.
- 10.2 Jede Sektion wird als unselbständige Sektion ohne eigenes Statut geführt.
- 10.3 Jeder Trainingsort stellt eine eigene Sektion dar.
- 10.4 Den Status „Leistungszentrum“ vergibt der Vorstand. Er ist auch berechtigt diesen Status wieder unter Angabe von Gründen zu entziehen.
- 10.5 Die Sektionsleitung besteht aus dem Sektionsobmann und zwei Stellvertretern, wobei mindestens einer von ihnen Trainer in der Sektion ist.
- 10.6 Mitglied der Sektionsleitung können außer mindestens einem Trainer des Trainingsorts nur volljährige Mitglieder oder gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern werden, die auch der jeweiligen Sektion angehören.
- 10.7 Bei endgültigen Ausscheiden eines Mitglieds der Sektionsleitung, sofern es sich nicht um den einzigen Trainer handelt, ist binnen 4 Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

§ 11 : Die Versammlungen der Sektionen und Leistungszentren

- 11.1 Der Obmann bestimmt einen Sektionsgründer, welcher mit der Organisation der konstituierenden Sektionsversammlung beauftragt wird.
- 11.2 Der Sektionsgründer oder der Sektionsobmann führen den Vorsitz in der Sektionsversammlung.
- 11.3 Die ordentliche Sektionsversammlungen findet innerhalb der ersten 3 Monate jedes Sportjahres (§ 4.3) oder innerhalb der ersten 3 Monate nach Aufnahme des Trainingsbetriebs am jeweiligen Trainingsort statt.
- 11.4 Eine außerordentliche Sektionsversammlung findet auf Wunsch der Sektionsleitung oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Sektionsmitglieder oder deren gesetzlichen Vertretern statt.
- 11.5 Falls möglich, sollten ordentliche Sektionsversammlungen rechtzeitig vor einer Generalversammlung stattfinden.
- 11.6 Die Sektionsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind mindestens eine Woche vor der Sektionsversammlung vom Sektionsgründer oder von der Sektionsleitung schriftlich oder mündlich einzuladen. Nur diese und der oder die Trainer des Trainingsorts haben das Stimmrecht und aktive und passive Wahlrecht. Sofern eine physische Person der gesetzliche Vertreter von zwei oder mehreren minderjährigen Sektionsmitgliedern bzw. sowohl selbst Sektionsmitglied als auch gesetzlicher Vertreter eines oder mehrerer minderjähriger Sektionsmitglieder ist, hat er im Rahmen der Sektionsversammlung auch dementsprechend zwei oder mehrere Stimmen. Es kann jedoch für jedes minderjährige Sektionsmitglied nur eine Stimme abgegeben werden.
- 11.7 In jeder ordentlichen Sektionsversammlung wird die Sektionsleitung (§ 10.5) mit einfacher Mehrheit gewählt. Sofern nur ein Trainer am Trainingsort unterrichtet, ist dieser jedenfalls Mitglied der Sektionsleitung (Leiter oder Stellvertreter). Bei mehreren Trainern am Trainingsort ist mindestens ein Mitglied der Sektionsleitung aus ihrem Kreis zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmübertragungen im Zuge von gewillkürten Bevollmächtigungen sind nicht zulässig.
- 11.8 In jeder Sektionsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb einer Woche dem Vorstand zu übermitteln ist.
- 11.9 In jeder Sektionsversammlung werden Themen besprochen, welche im Aufgabenkreis der Sektionsleitung (§ 12.4) angeführt sind.

§ 12 : Besondere Obliegenheiten der Leitung der Sektionen und Leistungszentren

- 12.1 Die Sektionsleitung und Sektionsgründer arbeiten ehrenamtlich.
- 12.2 Die Sektionsleitung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 12.3 Die Funktionsperiode der Sektionsleitung währt bis zur nächsten ordentlichen Sektionsversammlung. Fällt ein Mitglied der Sektionsleitung aus, kann für die Dauer bis zur nächsten Sektionsversammlung ein Ersatzmitglied durch die beiden anderen Mitglieder der Sektionsleitung einstimmig bestimmt werden. Falls die Sektionsleitung handlungsunfähig wird, hat dies jeder, der das erkennt dies unverzüglich dem Obmann zu melden, welcher einen neuen Sektionsgründer bestimmt.
- 12.4 Die Aufgaben der Sektionsleitung :
 - a. Verwaltung der Mitglieder in der Sektion,
 - b. Vertretung des Kassiers in der Sektion in Absprache mit dem Kassier oder Obmann,
 - c. Kommunikation mit den Mitgliedern der Sektion und dem Vorstand,
 - d. Informationsweitergabe einer bevorstehender Generalversammlung,
 - e. Nominierung und Entsendung der stimmberechtigten Vertreter der Sektion für die Generalversammlung,
 - f. Informationsweitergabe der Beschlüsse der Organe des Vereins,
 - g. Vergangene und zukünftiger Aktivitäten,
 - h. Wünsche, Beschwerden und Anregungen an den Vorstand,
 - i. Sonstige Themen, welche der Sektion und dem Verein förderlich sind.

§ 13 : Die Delegierten

- 13.1 Nur die Delegierten haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 13.2 Alle volljährigen Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben das passive Wahlrecht, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist.
- 13.3 Jeder Delegierte kann nur eine Stimme in der Generalversammlung wahrnehmen. Stimmübertragungen im Zuge von gewillkürten Bevollmächtigungen sind nicht zulässig.
- 13.4 Die Delegierten setzen sich zusammen aus :
 - a. den Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern, Trainern, soferne sie nicht als Vertreter der Sektionen oder Leistungszentren (§ 13.4 lit. d) entsandt sind,
 - b. den außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. den Ehrenmitgliedern,
 - d. den Vertretern der Sektionen und Leistungszentren,
- 13.5 Jede Sektion kann zumindest einen Vertreter und für jeweils volle 20 ordentliche Sektionsmitglieder, jeweils einen weiteren Vertreter entsenden, wobei die unter § 13.4 lit. a, b, c genannten Personen bei der Berechnung der Anzahl der Vertreter für die jeweilige Sektion nicht zu berücksichtigen sind.
- 13.6 Jedes Leistungszentrum kann zumindest zwei Vertreter und für jeweils volle 10 ordentliche Sektionsmitglieder des Leistungszentrums, jeweils einen weiteren Vertreter entsenden, wobei die unter § 13.4 lit. a, b, c genannten Personen bei der Berechnung der Anzahl der Vertreter für das jeweilige Leistungszentrum nicht zu berücksichtigen sind.
- 13.7 Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 13.8 Der Stichtag für die Bestimmung der zu entsendenden Vertreter der Sektionen und Leistungszentren ist sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Generalversammlung. Für die Berechnung zählt jedes Mitglied, welches zu diesem Zeitpunkt seine Mitgliedspflichten (Einzahlung der fälligen Beiträge auf das entsprechende Vereinskonto) erfüllt hat. Da es bei Bankeinzahlungen zu Verzögerungen kommt, zählen somit jede bis zum Stichtag (24.00 Uhr) verbuchte Einzahlung.
- 13.9 Zur Überprüfung der von den Sektionen und Leistungszentren zu entsendenden Anzahl an Vertretern ist jeweils spätestens am 3.Tag vor der Generalversammlung ein aktueller Kontoauszug beizuschaffen.
- 13.10 Die Vertreter der Sektionen und Leistungszentren werden von der jeweiligen Sektionsleitung kurzfristig bestimmt.

§ 14 : Die Generalversammlung

- 14.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Kalenderjahr statt.
- 14.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstands, jeder Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die unter § 13.4 lit. a, b, c genannten Personen sowie die Leiter der Sektionen und Leistungszentren mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Sektionsleiter und Leiter der Leistungszentren sind verpflichtet ihre Mitglieder bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung über den Termin, Ort und die Tagesordnung der Generalversammlung schriftlich oder mündlich zu informieren. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung und Erstellung der Tagesordnung im Rahmen der Statuten erfolgt durch den Vorstand.
- 14.3 Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat jedenfalls die in § 15.1, 15.2, 15.3 und 15.4 geregelten Punkte zu umfassen.
- 14.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen und sind von diesem unverzüglich an die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer weiterzuleiten.
- 14.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

- 14.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach den § 9.1 und § 13 der Statuten.
- 14.7 Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Beginn nicht beschlußfähig, findet die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung eine halbe Stunde später statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig ist.
- 14.8 Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 14.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 14.10 Bei Wahlen ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

§ 15 : Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten :

- 15.1 Kontrolle der Anwesenheit, der Anzahl der von den jeweiligen Sektionen und Leistungszentren zu entsendenden Vertreter und Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- 15.2 Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 15.3 Entlastung des Vorstands bzw. der Mitglieder des Vorstands,
- 15.4 Beschlußfassung über den Voranschlag,
- 15.5 Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer und Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein,
- 15.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 15.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 15.8 Entscheidung über Berufung gegen Ausschluß von der Mitgliedschaft,
- 15.9 Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 15.10 Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16 : Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassier,
 - d) deren Stellvertreter,
 - e) dem Öffentlichkeitsreferenten,
 - f) dem Rechtsreferenten, sowie höchstens
 - g) zwei Beisitzern.
- 16.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 16.3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 16.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 16.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 16.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmübertragungen im Zuge von gewillkürten Bevollmächtigungen sind nicht zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand nur 1 Stimme, unabhängig davon wieviele Vorstandsfunktionen es ausübt.
- 16.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 16.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 16.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 16.9) und Rücktritt (§ 16.10).
- 16.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 16.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands bzw. Kooptierung von Nachfolgern der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder wirksam.
- 16.11 Jedes Vorstandsmitglied kann maximal drei vereinbare Funktionen übernehmen. Nicht vereinbar sind die Funktionen des Obmanns mit dem Kassier sowie des Obmanns mit dem Schriftführer und jedes Vorstandsmitglied mit einem Rechnungsprüfer. Vorstandsmitglieder können nur volljährige physische Personen sein.

§ 17 : Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :

- 17.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
17.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
17.3 Verwaltung des Vereinsvermögens,
17.4 Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
17.5 Bestellung von Trainern,
17.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
17.7 Abschluß von Werkverträgen.

§ 18 : Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 18.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der vorherigen Genehmigung der Generalversammlung.
- 18.2 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 18.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 18.3 Der Vorstand kann aber einem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
- 18.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 18.5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- 18.6 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 18.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß sämtliche mit dem Verein zusammenhängenden finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und / oder seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren sowie auf Verlangen die Anfertigung von Kopien der Unterlagen zu ermöglichen.
- 18.8 Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind.
- 18.9 Dem Öffentlichkeitsreferent obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation mit den Medien wie Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet und ähnliches.
- 18.10 Dem Rechtsreferenten obliegt die fachliche Beratung für Rechtsangelegenheiten.

§ 19 : Trainerrat

- 19.1 Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereins betreffenden Angelegenheiten dient der Trainerrat.
- 19.2 Diesem gehören alle Trainer des Vereins an.
- 19.3 Der Trainerrat übt seine beratende Tätigkeit auf Grund einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung aus.
- 19.4 Der Trainerrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Vorschläge des Trainerrates im Vorstand vertritt und erläutert.
- 19.5 Der Trainerrat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Dritteln von ihnen anwesend sind. Stimmübertragungen im Zuge von gewillkürten Bevollmächtigungen sind nicht zulässig. Jeder Trainer hat im Trainerrat nur 1 Stimme.
- 19.6 Der Sprecher des Trainerrates hat auf Grund dieser Funktion keine Stimme im Vorstand.

§ 20 : Die Rechnungsprüfer

- 20.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Die Anzahl der Rechnungsprüfer beträgt zwei. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 20.2 Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und dürfen außer der Generalversammlung keinem sonstigen Vereinsorgan angehören.
- 20.3 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 20.4 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 16.2, 16.3, 16.8, 16.9 und 16.10 sowie des § 18.1 letzter Satz sinngemäß.

§ 21 : Das Schiedsgericht

- 21.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- 21.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, die keine Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sind. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen innerhalb von weiteren zwei Wochen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 21.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 21.4 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 Vereinsgesetz)
- 21.5 Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 22 : Auflösung des Vereins

- 22.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 14.8 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 22.2 Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.
- 22.3 Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzeigen. Er ist auch verpflichtet die freiwillige Auflösung innerhalb der selben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- 22.4 Der letzte Vereinsvorstand hat auch die Aufgabe alle laufenden Rechtsgeschäfte zu beenden.

§ 23 : Auslegung der Statuten

In allen, nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen, entscheidet der Obmann nach Beratung mit dem Vorstand im Sinne der Statuten.

Schwam Henrik (Obmann)
Geibelgasse 2-4 / 22
A – 1150 Wien

Generalversammlung
Wien, am 29. November 2005